

# **Aufnahmeordnung für den Erasmus Mundus Master Course (EMMC) "German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)" der Universitäten Bremen, Palermo und Porto**

Vom 16. Dezember 2010

Die Rektoren der Universitäten Bremen, Palermo und Porto haben am 16. Dezember 2010 die Aufnahmeordnung für den GLITEMA [=German Literature in the European Middle Ages]-EMMC [Erasmus Mundus Master Course] in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den GLITEMA-EMMC sind:  
entweder

I Für die 'Course Trajectories' 3.2.1 a), b), c), d), e); 3.2.2 a), c), e); 3.2.3 b), d) nach § 3 Absatz 2 des GLITEMA-EMMC-Abkommens:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis einer Mindestanzahl an ECTSs (oder äquivalenten Leistungen) in den folgenden Bereichen, die im Erststudium erbracht worden sind:
  - neuere deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte 20 ECTS
  - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 15 ECTS
  - Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 15 ECTS. (Soweit die Bewerbung bereits zum **31.12.** erfolgt und das vorangegangene Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, sind einstweilen in neuerer deutscher Literaturwissenschaft/-geschichte 15 ECTS; in Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 12 ECTS; in Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/älteren Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 12 ECTS nachzuweisen.)
- a. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMC-'Course Trajectory' enthält.
- d. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.

oder

II II. Für die 'Course Trajectories' 3.2.2 b), d); 3.2.3 a), c), e); nach § 3 Absatz 2 des GLITEMAEMMC-Abkommens:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von adäquaten Grundkenntnissen in folgenden Bereichen des Erststudiums:
  - deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte,
  - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen,
  - Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen,
  - Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit
  - und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums.
- c. Sprachkenntnisse in Englisch, Italienisch oder Portugiesisch, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer, italienischer oder portugiesischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMC-Course Trajectory enthält.
- f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 (Ia bzw. IIa) entscheidet das Koordinationskommittee.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS für die Studenten, die sich gemäß § 5 zum 31. Dezember bewerben (entsprechend vier Studiensemestern), 150 ECTS für Studenten, die sich gemäß § 5 zum 15. Juli bewerben (entsprechend fünf Studiensemestern) erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses spätes-

tens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember des nächsten Studienjahres einzureichen. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse können ggf. bis zum 31. Juli nachgereicht werden.

## § 2

### **Zustimmung zu einem individuellen Studienplan**

Das Koordinationskommittee des GLITEMA-Konsortiums legt zu Studienbeginn ausgehend vom Vorschlag und von den Vorkenntnissen der Studierenden in einem individuellen Studienplan fest, welchem Studienverlauf ('Course Trajectory') die/der Studierende zugeordnet wird und ggf. welche Module (und fallweise auch: welche Veranstaltungen in den Modulen) belegt werden müssen. Mit der Bewerbung für den GLITEMA-EMMC erklären die Studierenden ihr Einverständnis zur Annahme dieses individuellen Studienplans.

## § 3

### **Aufnahmeverfahren**

Das Sekretariat des GLITEMA-Consortiums überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 erfüllt, wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 6 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 4

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den GLITEMA-EMMC werden zum jeweiligen Wintersemester der Universitäten zugelassen, an denen sie nach § 3 Absatz 3 des GLITEMA-EMMC-Abkommens ihre 'Double Degrees' erwerben. Semesterbeginn ist jeweils der 1. September (an der Universität Porto) bzw. der 1. Oktober (an den Universitäten Bremen und Palermo).

## § 5

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum GLITEMA-EMMC ist über die GLITEMA-Webseite (<http://glitema.up.pt>) zu stellen:

- a. Für Studierende von außerhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: **bis zum 31. Dezember;**
- b. Für Studierende von innerhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: **bis zum 31. Dezember;**
- c. Für alle anderen Studenten: bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Digitalisierte Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch, Englisch, Italienisch oder Portugiesisch),
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist:
- Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 120 bzw. 150 ECTS) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 (1 Ie bzw. IIe),
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1 If bzw. IIIf).

## § 6

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Koordinationskommittee des GLITEMA-Consortiums bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80 % (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 bzw. 150 ECTS oder äquivalente Leistungen). Dabei werden die ECTS-Noten (bzw. äquivalente Leistungen) wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - ECTS A - 80 Punkte
  - ECTS B - 55 Punkte
  - ECTS C - 30 Punkte
  - ECTS D - 5 Punkte
  - ECTS E - 0 Punkte
- zu 20 % (20 Punkte): Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1I und II e bzw. f) (Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Kriterien für die Bewertung des Empfehlungsschreibens sind die Beurteilung der bisherigen Studienleistung, des fachlichen und persönlichen Potentials, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, der Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.)

(4) Das Koordinationskommittee schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Koordinationskommittees, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheiden die Rektoren der zwei Universitäten, an denen das Double Degree erworben wird.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Rektoren der Universitäten von Bremen, Palermo und Porto in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 17. Januar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 16. Dezember 2010

Der Rektor  
der Universität Bremen